

Statuten

Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Lindau.

Zweck

- Art. 2 „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ versteht sich als Interessenvertreter der Einwohnerinnen und Einwohner der östlich des Flughafens gelegenen Gemeinden und aller Gemeinden, welche sich durch Fluglärm und andere Emissionen von Flugzeugen gestört fühlen. Sie handelt gemäss ihrem Leitbild und versucht dieses umzusetzen.
- Art. 3 „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ kann, soweit es dem Vereinszweck dienlich ist, selbst Mitglied bei Organisationen werden, wie Dachverbände oder Vereine, die ähnliche Ziele verfolgen. Ebenso kann „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ soweit es dem Vereinszweck dienlich ist, sich mit anderen Vereinen zusammenschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- Art. 4 „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mittel

- Art. 5 Zur Erreichung des in Art. 2 bis 4 erwähnten Zweckes kann „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ alle geeigneten politischen, rechtlichen oder kommunikativen Massnahmen und Mittel ergreifen.

Mitgliedschaft

- Art. 6 Einzelmitgliedschaft
Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft bei „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Einzelmitglieder. Damit verbunden ist ein Stimmrecht. Die Einzelmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

- Art. 7 Familienmitgliedschaft
Zwei und mehr natürliche Personen, die im gleichen Haushalt leben, erwerben die Mitgliedschaft bei „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für Familienmitgliedschaft. Damit verbunden sind zwei Stimmrechte; diese können nicht in Stellvertretung ausgeübt werden.
Bei einer Auflösung des gemeinsamen Haushaltes werden die bisher darin lebenden natürlichen Personen zu Einzelmitgliedern, wenn sie nicht innert dreissig Tagen seit der Auflösung des Haushaltes schriftlich den Austritt aus der „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ erklären.
- Art. 8 Firmenmitgliedschaft, Mitgliedschaft von juristischen Personen und öffentlichrechtlichen Körperschaften
Juristische Personen und öffentlichrechtliche Körperschaften erwerben die Mitgliedschaft mit der erstmaligen Einzahlung des Mitgliederbeitrages für juristische Personen und öffentlichrechtliche Körperschaften. Damit verbunden ist ein Stimmrecht. Die Statuten und Zielsetzungen von juristischen Personen und öffentlichrechtlichen Körperschaften dürfen dem in Art. 2 bis 4 erwähnten Zweck nicht widersprechen.
Die Mitgliedschaft für juristische Personen und öffentlichrechtliche Körperschaften erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit deren Auflösung.
- Art. 9 Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Sanktionen gegen Mitglieder, die sich nicht statutenkonform verhalten, mit Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss. Einem Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss der Rekurs an der Mitgliederversammlung offen, die in letzter Instanz über Ausschlüsse beschliesst.
Ein Ausschluss erfolgt ausserdem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der ersten Mahnung.

Organisation

- Art. 10 Die Organe von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „Bürgerprotest Fluglärm Ost“. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntmachung von Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste 30 Tage im voraus einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, dem/der Präsident/in zuhanden der Mitgliederversammlung, bis 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

oder auf begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden. Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ sind spätestens 15 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand begründet schriftlich einzureichen.

Art. 12 An der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Statutenänderungen und Auflösung von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ müssen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des/der Präsident/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der finanziellen Kompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
- Behandlung von Rekursen und Anträgen
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Änderung des Leitbildes

Der Vorstand

Art. 14 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und es ist darauf zu achten, dass diese Personen mindestens 5 verschiedene, östlich des Flughafens gelegene Ortschaften repräsentieren, indem sie dort ihren Wohnsitz haben. Der/Die Präsident/in und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die für das Vizepräsidium, die Rechnungsführung und die Protokollführung zuständig ist.

Art. 15 Der/Die Präsident/in und der/die Finanzchef/in zeichnen in finanziellen Belangen kollektiv zu Zweien. Bei Abwesenheit einer der vorgenannten Personen hat der/die Vizepräsident/in ad interim die Vollmacht für die zweite Unterschrift.

- Art. 16 Aufgaben des Vorstandes:
- Vertretung von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ nach aussen (Behörden, Presse etc.)
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
 - Erledigung aller ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
 - Einberufung von Versammlungen zu wichtigen Sachgeschäften
 - Entscheid über den Einsatz von Arbeitsgruppen
 - Entscheid über finanzielle Entschädigungen:
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen gemäss separatem, schriftlich vereinbartem Spesenreglement.
 - Der Vorstand ist zuständig für Ausschluss von Mitgliedern (Rekurse gem. Art. 13)
 - Der Vorstand übernimmt die Protokollführung an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - Erledigung aller übrigen, nicht einem bestimmten Organ zugewiesenen Geschäfte.
- Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes und Rates:
Der Vorstand hat die uneingeschränkten Kompetenzen zu den Aufgaben von Art. 16, soweit diese nicht in der Vereinbarung zwischen Vorstand und Rat der „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ separat geregelt sind. Die von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung „Kompetenzenregelung zwischen Vorstand und Rat“ ist Bestandteil von Art. 17 und hat Vorrang.
- Art. 18 Der Rat:
Der Rat ist eine Delegiertenversammlung, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern und Aktiven aus den Ortsgruppen. Er hat die Aufgabe wichtige Entscheidungen breiter abzustützen und Basisanliegen einzubringen sowie die Informationsverteilung zu den Ortsgruppen zu verbessern. Die Kompetenzen des Rates sind ebenfalls geregelt in der Vereinbarung „Kompetenzenregelung zwischen Vorstand und Rat“ und sind Bestandteil von Art. 17 und Art. 18.
- Art. 19 Für Beschlüsse des Vorstandes oder des Rates gilt das einfache Mehr.

Die Kontrollstelle

- Art. 20 Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern von der „Bürgerprotest Fluglärm Ost“. Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Jahresrechnung von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“. Sie erstattet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Finanzen

- Art. 21 Zur Verfügung des in Art. 2 – 4 erwähnten Zweckes erhebt „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ pro Vereinsjahr einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder und Drittpersonen können freiwillige Zuwendungen an „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ entrichten. Durch eigene Aktivitäten von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ können weitere Einnahmen erzielt werden.
- Art. 22 Das Vereinjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September. Das erste Vereinsjahr endet am 30. September 2004.
- Art. 23 Für Schulden von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenfalls entfällt jede Haftung der Mitglieder für unerlaubte Handlungen eines Vorstandmitgliedes oder anderer Mitglieder.

Auflösung

- Art. 24 Die Auflösung von „Bürgerprotest Fluglärm Ost“ erfolgt nach Massgabe von Art. 13. Die Mitgliederversammlung beschliesst, welchen verwandten Bestrebungen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll.

Allgemeines

- Art. 25 In Ergänzung zu diesen Statuten kommen die Art. 60 ff des ZGB Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine zur Anwendung. Die Statuten werden im Internet veröffentlicht und demzufolge nur ausnahmsweise und auf besonderen Wunsch einem Mitglied zugestellt.

Inkrafttreten

- Art. 26 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitglieder an der Gründungsversammlung in Kraft. Künftige Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung an der Mitgliederversammlung nach Massgabe von Art. 13.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Februar 2004 in Grafstal genehmigt.

Der Präsident:

Felix Jaccaz, Lendikon

Der Vizepräsident:

Fritz Kauf, Bassersdorf